

Berlin, den 25. Mai 1925.



N i e d e r s c h r i f t .

Zusessend:

) als Vorsitzender:

Herr Reg. Rat G o e t z ,

) als Beisitzer:

Herr Koch (Filmindustrie),  
Herr Prof. Oppler (Kunst u. Lit.),  
Herr Kap. Hinz (Volkswohlfahrt),  
Frl. Dr. Beyse (Volkswohlfahrt).

Betrifft den Bildstreifen

Die drei Portiermädel.

Antragsteller:

Terra-Film A.G. Berlin.

Ursprungsfirma:

Keine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller sind erschienen:

Frau Mellini und Dr. Friedmann.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt: 388 m  
2. Akt: 481 "  
3. Akt: 470 "  
4. Akt: 457 "  
5. Akt: 410 "

zusammen: 2206 m.

Dr. Friedmann als Vertreter der Firma äusserte sich zur Sache.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in Deutschen Reich  
wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer glaubte nicht, dass die vorgenommenen Abänderungen des Films die Verbotgründe der Filmoberprüfstelle von 15. Mai 1925 - Nr. 252 - entkräften und dass der Film weiterhin entsittlichend wirke. Die laxen Auffassung der Ehe, wie die Unwahrheit des Abschlusses wirken sittlich verwirrend und selbst, wenn man zugeben will, dass ein Verhältnis durchaus sittlich gehalten sein kann, so wird hier eine solche Beziehung zwi-

zwischen Mann und Frau lediglich durch Schlafstimmenszenen und Sektgelage dargestellt, was verführerisch und ebenfalls sittlich verwirrend wirken muss. Die Kammer erkannte unter Bezugnahme auf die Entscheidung der Filmoberprüfstelle wie geschehen.

gez. G o e t z .

Gegen diese Entscheidung legte Herr Dr. Friedmann als Vertreter der Firma Beschwerde ein.

gez. G o e t z .

